

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach

vom 20.10.2015

Aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBI S. 689), sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBI S. 70), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Kulmbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. für Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. für die Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalansätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach vom 31.07.2009 außer Kraft.

Kulmbach, 20.10.2015
Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt Kulmbach nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen sind, wurden 10% bei der Kalkulation abgezogen.

1. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten unterteilen sich in Streckenkosten und Ausrückestundenkosten.

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke gerechnet.

Bei erforderlichen Sicherheitswachen während Veranstaltungen in der Stadthalle entfallen die Strecken- und Ausrückestundenkosten.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Für die Durchführung von Sicherheitswachen bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (z. B. Bierfest, Altstadtfest, Veranstaltungen auf der Plassenburg etc.) wird die An- und Abfahrtszeit zum/vom Einsatzort minutengenau addiert und auf halbe bzw. volle Stunden aufgerundet. Die Standzeit wird nicht abgerechnet.

	Streckenkosten pro Kilometer	Ausrückestundenkosten pro Stunde
a. Kommandowagen	0,41 €	12,64 €
b. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,83 €	17,58 €
c. Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,33 €	68,51 €
d. Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,96 €	80,40 €
e. Drehleiter (DLK)	6,55 €	158,03 €
f. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,77 €	58,52 €
g. Rüstwagen	1,68 €	16,25 €
h. Versorgungs-LKW	1,84 €	14,08 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a. Tragkraftspritze	60,15 €
b. Atemschutzgerät/Pressluftatmer	47,01 €
c. Stromgenerator	50,11 €
d. Tauchpumpe	36,81 €
e. Mehrzwecksauger	22,34 €
f. Lüftungsgerät	24,50 €
g. Motorsäge	25,10 €
h. Doppelmembranpumpe	49,31 €
i. Wärmebildkamera	21,00 €
j. Pulverlöscheranhänger	20,00 €
k. Schaumwasserwerfer	20,00 €
l. Mehrzweckanhänger	10,00 €
m. Tragkraftspritzenanhänger	68,00 €
n. Ölschadenanhänger	56,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusehen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a. Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 24,00 €

b. Hauptamtliches Personal

Für die Leistung hauptamtlicher Bediensteter wird der jeweilige tarifliche Personalkostenaufwand in Rechnung gestellt.

c. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG wird je Stunde der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist (z. Zt. AllMBl. S. 399 vom 31.08.2015, rückwirkend zum 01.03.2015: 14,00 €, ab 01.03.2016: 14,40 €).

Für erforderliche Sicherheitswachen in der Stadthalle beginnt der Dienst in der Stadthalle 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn und Öffnung des Brandschutzvorhanges. Der Dienst endet mit dem Ende der Veranstaltung und Schließung des Brandschutzvorhanges.